

Eine Abwehr von Kindeswohlgefährdung ist noch keine Herstellung des guten Lebens

Clark, Zoë; Schwerthelm, Moritz; Vesper, Laura-Aliki

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Clark, Z., Schwerthelm, M., & Vesper, L.-A. (2018). Eine Abwehr von Kindeswohlgefährdung ist noch keine Herstellung des guten Lebens. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 38(149), 73-87. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-76879-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Zoë Clark, Moritz Schwerthelm & Laura-Aliki Vesper

Eine Abwehr von Kindeswohlgefährdung ist noch keine Herstellung des guten Lebens

Das Kindeswohl ist ein Begriff, der in erster Linie negativ über die Abwehr von Gefährdungen in der Regel durch die leiblichen Eltern definiert wird. Einer Gefährdung bzw. 'Nicht-Gewährleistung' des Kindeswohls wird mit Hilfen zur Erziehung, wenn nötig mit einer Fremdunterbringung, entgegengetreten. Die Hilfen zur Erziehung dienen der Verhinderung oder Unterbindung unterschiedlicher Formen von Gewalt und Vernachlässigung des Kindes, die eine Gefährdung des Kindeswohls mit sich bringen. Kindeswohl wird damit ex negativo als die Abwesenheit von Gewalt und Vernachlässigung konzipiert. Diese negative Bestimmung der Herstellung von Kindeswohl als eine Form von Schutzrechten ist sowohl auf der prozessorientierten Ebene, bezüglich der Wahl der pädagogischen Mittel problematisch, als auch auf der ergebnisorientierten Ebene, also hinsichtlich einer positiven Bestimmbarkeit von Kindeswohl. Mit Blick auf die Ergebnisorientierung einer Maßnahme lässt die Verhinderung von Gefährdungslagen für junge Menschen keine Rückschlüsse über Zustände zu, die es für junge Menschen durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe anzustreben gilt. Eine Maßnahme, der der Zweck der Prävention einer Gefährdungslage zugeschrieben wird, ist nicht notwendigerweise eine Maßnahme, mit der ein bestimmbarer Zustand von Wohlergehen verbunden wäre. Trotz der Ermangelung eines evaluativen Maßstabs, der hinsichtlich des Wohlergehens junger Menschen mit der Gefährdungsabwehrlogik einhergehen könnte, wird die Wahl der Mittel der Abwehr per se über die Kategorie des Kindeswohls begründet. Unabhängig davon, ob die Maßnahmen repressiv oder demokratisch sind, erscheint der Bezug auf das Kindeswohl als ein pauschales Legitimitätsurteil der Mittel und Prozesse von Gefährdungsverhinderungen.

Besonders deutlich wird diese Pauschalität, mit der Kindeswohl als omnipotente Legitimationsgrundlage fungieren kann, vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung von § 1613 BGB zu freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Dort heißt es:

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Das vorgebliche Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, die Schwelle freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen dadurch zu erhöhen, dass über die bloße Gestattung der Personensorgeberechtigten hinaus eine richterlicher Anordnung zur verbindlichen Voraussetzung wird (vgl. Deutscher Bundestag, 2017). Damit ist jedoch zugleich das Fixieren und Einschließen von Kindern als ggf. Kindeswohl erzeugendes und damit im Prinzip legitimes erzieherisches Mittel in das Gesetz aufgenommen worden und somit nun fester Bestandteil der Jugendhilfe sind. Auch das BGB definiert an dieser Stelle das Kindeswohl negativ als Abwesenheit von Selbst- und Fremdgefährdungen. Ob und welche Form des Wohlergehens freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen jedoch aktiv herstellen, ist zweifelhaft.

An die Frage anschließend, um welches Wohl es gehen kann und wie die Legitimierbarkeit der Wahl der Mittel dazu ins Verhältnis gesetzt werden kann und muss, argumentiert dieser Artikel im Anschluss an demokratietheoretische Überlegungen sowie an eine Ethik des guten Lebens für eine Forschungsperspektive, die über die Abwesenheit von Gefährdungspotenzialen hinaus die Heimerziehung mit Blick auf die Möglichkeit einer aktiven Herstellung von Wohlergehen, Möglichkeitsräumen und Freiheiten junger Menschen fokussiert. Dies betrifft die Betrachtung der Prozessgerechtigkeit sowohl innerhalb der Heimerziehung als auch innerhalb des Forschungsprozesses selbst. Eine Klärung der Frage des Akteurs- und Subjektstatus junger Menschen sowie der Legitimität der Urheber*innenschaft evaluativer Maßstäbe steht mit Blick auf die Prozessgerechtigkeit innerhalb der Heimerziehung im Zentrum. Darüber hinaus kommt eine positive Bestimmung des Wohlergehens oder des guten Lebens nicht ohne einen Maßstab von Ergebnisgerechtigkeit aus. Welche Kriterien des Wohlergehens sind unhintergebar, um von einer ethischen Legitimierbarkeit der Heimerziehung ausgehen zu können? Dabei stellt sich auch die Frage, wie sich Prozess- und Ergebnisgerechtigkeit vereinbaren lassen, wenn Prozessgerechtigkeit erst durch einen weitestgehend ergebnisoffenen Prozess gestaltet und dadurch die demokratische Beteiligung der Betroffenen gewährleistet werden soll.

Defizitorientierte Wirkungsforschung als zweites Standbein eines vordemokratischen Schutzdiskurses

Ein zentrales Standbein der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfeforschung ist die Wirkungsforschung, die Analysen über die Auswirkungen professionellen Handelns auf den Lebenslauf von Kindern und Jugendlichen anstellt. Die Wirkungsforschung der letzten zwei Jahrzehnte hat vor allem zwei Kernprobleme:

Erstens ist sie nicht in der Lage, einen adäquaten Begriff des Wohlergehens junger Menschen als evaluativen Maßstab für die Heimerziehung bereitzustellen. Sie liefert keine ethische Metrik für die Kinder- und Jugendhilfe, die wesentlich über volkswirtschaftliche Gesichtspunkte hinausgehen würde. Der Wert der Heimerziehung wird in der Wirkungsforschung eher in Relation zu den Investitionen betrachtet als in Bezug auf die Frage, welche Freiheiten die Heimerziehung jungen Menschen ermöglicht. Volkswirtschaftliche und humankapitalorientierte Effizienzkriterien werden als ein am wirtschaftlichen Kollektiv ausgerichteter Maßstab herangezogen (vgl. dazu beispielsweise Schmidt et al., 2002). Diese kollektivistische Zweckbestimmung der Jugendhilfe eröffnet jedoch keine Perspektive, die in der Lage wäre, die Qualität der Heimerziehung hinsichtlich ihres Beitrags zum Wohlergehen der dort lebenden jungen Menschen zu bestimmen. Ein positiver Begriff von Kindeswohl würde jedoch genau dies nahelegen.

Zweitens basiert die gegenwärtige Wirkungsforschung auf defizitären Adressat*innenbildern. Die Metastudie von Gabriel, Keller und Studer von 2007 verdeutlicht, dass sich die Wirkungsindikatoren, anhand derer das Ausmaß von Erfolg, Effektivität und Effizienz der Hilfeangebote beurteilt werden, an einem normativen Modell eines funktionierenden Subjekts ausrichten, welches sich im Leben bewährt bzw. zu bewähren hat. Sie umfassen Kriterien wie Legalbewährung, Sozialbewährung oder die Bewährung in der Arbeitswelt. Ein solcher Fokus auf die Veränderung der Subjekte im Hilfesystem bzw. auf die Wirksamkeit einzelner Hilfemaßnahmen hinsichtlich der Faktoren, die unter Lebensbewährung gefasst werden, impliziert eine Zukunftsorientierung, die das gegenwärtige Wohlergehen der Adressat*innen in Einrichtungen der Heimerziehung aus deren subjektiver Sicht bestenfalls als zweitrangigen Aspekt in den Blick nimmt.

Trotz des Anliegens, defizitäre Adressat*innenbilder von pathologischen oder devianten Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, orientieren sich die Wirkungsindikatoren an der Abwesenheit negativer personaler Merkmale, wie etwa abweichendes Verhalten, psychosozialen Krankheiten oder Entwicklungsdefiziten (vgl. Gabriel et al. 2007). Damit folgt die Beurteilung der Maßnahmen insgesamt der Logik eines funktionalistischen *people changing*. Die Veränderung junger Men-

schen und ihrer personalen Eigenschaften ist der übergeordnete Indikator einer erfolgreichen Maßnahme. Insgesamt werden dabei in der Regel keine ethischen oder andere politisch-normativen Abwägungen über die Angemessenheit der Mittel im Verhältnis zu dem gegenwärtigen Wohlergehen junger Menschen getroffen.

Während der Gesetzgeber die Gewährleistung einer Abwesenheit von Gefährdungen als Zweck der Maßnahmen festlegt, kommt somit im Bereich der Wirkungsforschung eine weitere Negativbestimmung des Ziels von Jugendhilfemaßnahmen hinzu: die Abwesenheit oder Reduktion von problematisierten personalen Merkmalen, die es im Verlauf der Hilfe herzustellen gilt. Die Merkmale der jungen Menschen werden dabei über kryptische Kategorien, wie 'Auffälligkeiten' als defizitär gelabelt.

Einige Studien, wie etwa die die Jugendhilfeeffectstudie, reklamieren für sich jedoch, mit dem expliziten Anspruch einer Defizitorientierung entgegenzuwirken, zusätzlich die Kompetenzentwicklung junger Menschen in der stationären Heimerziehung zu erfassen. Aber abgesehen davon, dass defizitorientierte Wirkungsindikatoren nicht über zusätzliche Indikatoren kompensierbar sind, ist mit dem dabei bemühten Kompetenzbegriff selbst auch eine einseitige kognitivistische Perspektive verbunden, die einen vordemokratischen Begriff von Bildung und Wohlergehen nahelegt. Es werden keine Aussagen über die ethische Legitimierbarkeit der Prozesse getroffen, die der Herstellung jener Kompetenzen dienen sollen, welche Kindern und Jugendlichen aus der Perspektive der Autoren der JES-Studie zu fehlen scheinen und deshalb von Jugendhilfe durch Maßnahmen herbeigeführt werden müssen. Auch wenn es im Rahmen der Evaluation des Bundesmodellprogramms mit dem vielsagenden Titel „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“ erste Bestrebungen gegeben hat, die Wirkungsforschung mit Blick auf die Fragen des guten Lebens neu zu denken (vgl. Albus et. Al., 2010), zeigt sich diese Logik des Versuchs der Kompensation einer Defizitperspektive durch die Addition unterschiedlich ausgerichteter Wirkfaktoren bis heute in der Gegenwartsliteratur im Bereich der Wirkungsforschung (Macsenaere, 2017). Insgesamt ist die Wirkungsforschung bislang nur sehr begrenzt in der Lage, einen positiven Begriff des Wohlergehens junger Menschen als evaluativen Maßstab zu elaborieren – und noch weniger Hinweise finden sich darauf, dass dies von den (in der Regel öffentlichen) Auftraggebern solcher Studien gewünscht wird.

Die hier formulierte Kritik bedeutet nicht notwendigerweise, der Wirkungsforschung eine forschungsethische Legitimation abzuspochen. Im Gegenteil wäre es nur schwer zu legitimieren, nicht zu untersuchen, welche Prozesse in der Jugendhilfe zu welchen Ergebnissen mit Blick auf das Wohl der jungen Menschen

führen. Es bedarf jedoch einer gründlichen Reformulierung der grundlegenden forschungsethischen Prämissen. Eine partizipative Form der Wirkungsforschung könnte zum Beispiel Formen der Hilfeleistung in den Blick nehmen, die junge Menschen mit guten Gründen nicht erfahren wollen, und zugleich jene Dimensionen des Wohlergehens einbeziehen, die sie mit guten Gründen wertschätzen. Die Stimme der Adressat*innen ist jedoch innerhalb des Prozesses der Entwicklung von sogenannten Qualitätsdimensionen und den darauffolgenden Qualitätsmessungen unterrepräsentiert. Wenn es in Qualitätsdebatten um die Frage eines guten, oder zumindest besseren, Lebens gehen soll, darf sich die sozialpädagogische Forschung nicht als reine Vertreterin von Expertentum und Advokatin anderer mächtiger Interessenvertreter*innen (Wissenschaft, Wirtschaft, Politik) gebärden, während die Sicht der Adressat*innen außer Acht gelassen wird, geht es doch „um die Qualität eines menschlichen Lebens“ (Winkler 2017: 220). Eine Wirkungsforschung, die an vordemokratischen Negativbestimmungen von Kindeswohl anschließt, muss sich hingegen vorwerfen lassen, zumindest implizit repressive Prozesse in der Heimerziehung zu legitimieren.

Negatives und positives Kindeswohl – Demokratisierung statt Schutz

Gehen wir davon aus, dass die Abwehr von Kindeswohlgefährdung lediglich einen Teil des Wohlergehens von Kindern akzentuiert, ist zu fragen, wie und inwiefern eine positive Bestimmung des Wohlergehens bzw. des guten Lebens von Kindern möglich wäre und wie dieses Kindeswohl in der Heimerziehung herzustellen und zu evaluieren wäre.

Analog der von Isaiah Berlin (1958) entwickelten Begriffe negativer und positiver Freiheit wird hier von negativem und positivem Kindeswohl gesprochen. Negatives Kindeswohl ist gewährleistet, wenn Gefährdungen abgewendet werden. Im Folgenden soll geklärt werden, was unter positivem Kindeswohl verstanden und wie dieses hergestellt werden könnte. Sofern sich sowohl die Praxis als auch die Forschung der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen darauf beschränkt, Kindeswohl im Sinne eines negativen Kindeswohls auf Kinderschutz zu verkürzen und lediglich durch Schutzrechte zu gewährleisten, oder wenn sie sich darauf reduzieren, junge Menschen nur auf ihre Zukunft vorzubereiten, vernachlässigen sie sowohl die wesentlichen positiven Aspekte, die Kindeswohl konstituieren, als auch das gegenwärtige Handeln junger Menschen in Freiheit und dessen Bedingungen. Demgegenüber wäre mit einem positiven Begriff von Kindeswohl auch ein positives pädagogisches Ziel formuliert. Denn die lediglich negative Bestimmung des Kindeswohls führt auch dazu, dass pädagogisches Handeln sich darauf

beschränkt, Gefährdungen und damit auch potenziell gefährdendes zukünftiges Handeln durch Kontrolle und Strafen (Clark 2017) abzuwenden. Die pädagogische Zielformulierung reduziert sich damit darauf, bestimmte Handlungsweisen von Kindern und Jugendlichen zu unterbinden.

Interviews mit Fachkräften, Jugendlichen und Jugendamtsmitarbeitenden (Clark 2017; Clark/Schwerthelm 2017) deuten darauf hin, dass pädagogische Interventionen durchaus darauf gerichtet sind, bestimmte Handlungsweisen von Kindern und Jugendlichen positiv unterstützend zu fördern. In der Heimerziehung geht es dabei aber hauptsächlich um schulunterstützende bzw. -kompensatorische Förderungen, die auf Ausbildung und darüber vermittelt auf Arbeitsmarktintegration zielen – sich also auch in erster Linie an der (gesellschaftlich gewünschten) Zukunft junger Menschen ausrichten. Folgt man an dieser Stelle der Unterscheidung von Teilnahme (soziale Integration) und Teilhabe (materielle, berufliche, ökonomische Integration), wird deutlich, dass pädagogische Interventionen derzeit im Wesentlichen auf die individuelle Teilhabe am materiellen Reproduktionsprozess zielen. Hingegen bleibt die soziale Integration, also „die Teilnahme auf dem Wege der Mitwirkung an den prinzipiell demokratisch geregelten Handlungsbereichen der Zivilgesellschaft“ (Richter et al 2016: 108) unbeachtet. Und nicht nur das: Insbesondere strafende Praktiken in der stationären Heimerziehung – wie bspw. Zimmerarrest, Ausschluss vom gemeinsamen Essen, Kommunikationsausschluss durch Handy- oder Internetentzug – entziehen jungen Menschen das Soziale und tragen somit eher zur sozialen Exklusion statt Integration bei. In dieser Form nimmt Heimerziehung nur einen Teil ihrer gesetzlichen Aufgaben wahr und wirkt dem anderen Teil entgegen:

„Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung [Teilhabe] sowie der allgemeinen Lebensführung [Teilnahme] beraten und unterstützt werden“ (§ 34 Abs. 3 SGB VIII). Die ausschließliche Bestimmung eines negativen Kindeswohls legt insofern eine reduktionistische Form pädagogischen Handelns nahe, die soziale Exklusion tendenziell befördert.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen lässt sich argumentieren, dass die Bestimmung eines positiven Kindeswohls den Aspekt der Teilnahme der Kinder und Jugendlichen beinhalten muss. Dies ermöglicht die Formulierung eines Maßstabs zur Prozessgerechtigkeit, der auf dem Einbezug der Betroffenen beruht. Denn eine Frage, die sich unmittelbar aufdrängt, wenn von einer positiven Bestimmung von Kindeswohl die Rede ist, lautet: Wer bestimmt auf welche Weise dieses Kindeswohl? Wie klärt man in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, was das gute Leben ist? Wie ermöglicht man die Aussichten auf dieses gute Leben? Und wer entscheidet, wann gehaltvoll von einem guten Leben gesprochen werden kann und wann nicht?

Gesetzlich ist die Beteiligung der Adressat*innen an den sie betreffenden Entscheidungen vorgeschrieben (u.a. §§ 5, 8, 45 SGB VIII). Empirisch ist davon auszugehen, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe unter unterschiedliche Vorbehalte gestellt wird. Relevante Kategorien sind hier vor allem das Alter, angeblich fehlende personale Fähigkeiten und angeblich fehlende und/oder 'falsche' Erfahrung, die zu einer Exklusion von Partizipation führen (Richter et al 2016; Pluto 2018; Schnurr 2018). Gleiches scheint auch für den Diskurs zum Kindeswohl und dessen positiver Bestimmung zu gelten. Es gibt ein Verständnis dafür, dass es ethisch nur schwer vertretbar ist, ohne die Betroffenen – in dem Fall die Adressat*innen von Heimerziehung – festzulegen, worin deren Wohlergehen zu bestehen habe. So seien, wie beispielsweise Maywald (2016) argumentiert, die Interessen und der Wille der Betroffenen integraler Bestandteil von Kindeswohl. Gleichzeitig wird jedoch auch argumentiert, dass junge Menschen nicht immer schon wüssten, was gut für sie sei bzw. worin ihr gutes Leben bestehe. Dem ist grundsätzlich nur schwer zu widersprechen. Aber abgesehen davon, dass dieses Argument für alle Menschen unabhängig ihres Alters gilt, kann es deren Ausschluss von der Beteiligung und Bestimmung eines guten Lebens gerade nicht begründen, zumal das Gute Leben ja in einem fundamentalen Sinne das gute Leben jener Betroffenen ist, die dieses Leben führen. Wenn es in der politisch-philosophischen Debatte einen Konsens gibt, so lautet dieser, dass ein Leben, über das ich nicht verfüge und das mir heteronom oktroyiert wird, gerade kein gutes Leben ist.

Wenn also die Fachkräfte als Expert*innen nicht wissen können, was für einen jungen Menschen das Gute – geschweige denn 'das Beste' – ist, der junge Mensch dies aber auch nicht zwangsläufig weiß, stellt sich die Frage, wie überhaupt eine positive Bestimmung des Begriffs des Kindeswohls vorgenommen werden kann. Insbesondere demokratietheoretische Argumente eröffnen eine alternative Perspektive. So argumentiert etwa Juliane Rebutisch (2015: 81) in ihrem Aufsatz „Der schwache Bürger, die unreine Souveränität und das Phantom Öffentlichkeit“, dass Bürger*innen 'schwach' seien, „weil uns die Welt nie anders denn in der Beschränktheit unserer endlichen Perspektiven gegeben ist“. Weiter schreibt sie jedoch, dass diese „prinzipielle Fehlbarkeit unserer Urteile in einem internen Zusammenhang mit unserer Freiheit [stehe]. Denn dass unsere Urteile im Horizont der Endlichkeit als prinzipiell fehlbar angesehen werden müssen, entwertet nicht das Urteilen überhaupt. Im Gegenteil: Nur weil wir durch neue Ideen und fremde Impulse zu berühren und zu beeindrucken sind, weil wir von unseren anerzogenen Prinzipien durch entsprechende Erfahrungen abrücken können [eben weil wir die Fähigkeit haben uns zu bilden], kann es ein freies Urteil geben.“ (ebd.: 83). Rebutischs Argument fußt auf der Tatsache, dass wir

zur Revision fähig sind. Übertragen auf die Frage, ob Kinder und Jugendliche mitbestimmen sollten, wenn es um ihr Wohlergehen geht, impliziert dies, dass man gar nicht davon ausgehen muss, dass Kinder und Jugendliche selbst oder Fachkräfte oder Wissenschaftler*innen einen privilegierten Zugang zur Bestimmung eines positiven Kindeswohls hätten. Entscheidend ist vielmehr, dass junge Menschen von einem für ein gutes Leben fundamentalen Freiheits- oder Autonomieaspekt beraubt werden, wenn sie von dessen Bestimmung ausgeschlossen werden. Im Anschluss an Erik Olin Wright (2017) lässt sich nun argumentieren, dass die Führung eines gelingenden Lebens den effektiven Zugang zu jenen Mitteln voraussetzt, die erforderlich sind, damit (junge) Menschen in bedeutsamer Weise über Angelegenheiten entscheiden können, die ihr Leben betreffen. Dies betrifft nicht nur ihre Selbstbestimmung, Entscheidungen über ihr eigenes Leben als unabhängige Person zu treffen, sondern auch ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten, kollektive Entscheidungen mitzubestimmen, die ihr Leben als gleichberechtigtes Mitglied in Gemeinschaften betreffen. Bezüglich dieses gemeinschaftsbezogenen oder besser, des politischen Aspekts eines guten Lebens setzt eine Bestimmung eines positiven Kindeswohls das Vertrauen in den Prozess der demokratischen Deliberation voraus, in dem sich jene Aushandlungs-, Meinungs- und Willensbildungsprozessen entwickeln, indem die Qualitäten des Leben als gleichberechtigtes Mitglied in Gemeinschaften gebildet werden. Darauf verweist auch Hannah Arendt, wenn sie schreibt, dass „Politik in dem Zwischen-den-Menschen [entsteht], also durchaus außerhalb des Menschen. Es gibt daher keine eigentlich politische Substanz. Politik entsteht im Zwischen und etabliert sich als der Bezug“ (Arendt 1950/1993: 11). Ermöglicht würde dies – ebenfalls nach Arendt – unter „gleichen Rechten, die die Verschiedensten sich garantieren“. Hierfür bräuchte, es – nun übertragen auf das Pädagogische – jedoch eine demokratische Strukturierung der Jugendhilfeeinrichtungen, in denen prinzipiell alle Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer Differenz zugleich Urheber*innen und Adressat*innen der getroffenen Entscheidungen sein können, in denen die Rechte der Kinder und Jugendlichen kodifiziert und transparent sind und in denen diese ihre Interessen, Anliegen und Sehnsüchte in die Deliberation einbringen können (Richter et al. 2016).

Das bedeutet auch deliberative Gremien, Verfahren und Interaktionsformen einzuführen.¹ Statt junge Menschen von der Partizipation auszuschließen – weil

1 Als Beispiele können hier das Konzept „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“ (Knauer/Sturzenhecker/ Hansen 2011) sowie das Praxisprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ (MfSGFG Schleswig-Holstein 2014) dienen. Dort wurde erprobt, wie der gesamte Demos einer Einrichtung gemeinsam und diskursiv nicht nur darüber

die Möglichkeit besteht, dass sie eine falsche Entscheidung treffen könnten – müsste ihnen eine grundsätzliche Fähigkeit zur Demokratie unterstellt werden (Richter 1998) und damit verbunden die Fähigkeit, in gemeinsamen Prozessen der Deliberation ein eigenes positives Verständnis ihres Wohlergehens sowohl als unabhängige Person als auch als (politisches) Mitglied in kollektiven und kollaborativen Praktiken zu entwickeln, oder anders formuliert, das gute Leben selbst und mitzubestimmen sowie selbst und mitzugestalten. Genau dies wird jedoch verunmöglicht, wenn eine positive substanziell-inhaltliche Bestimmung von Kindeswohl durch Expert*innen der praktischen und demokratischen Aushandlung der Betroffenen vorweggenommen wird. Empirisch findet sich demgegenüber aber eine Expertokratie des Kindeswohls die auf unterschiedlichen Ebenen, von unterschiedlichen Akteur*innen (re-) produziert und dominiert wird. Wie am Beispiel der Wirkungsforschung verdeutlicht wurde, läuft die Wissensproduktion über die disziplinäre Soziale Arbeit Gefahr, Teil einer entmündigenden, expertokratischen und vordemokratischen Praxis zu sein, wenn sie ihren methodologischen Zugang nicht als Teil eines demokratisierenden Prozesses versteht, der sich auf die Herstellung eines guten Lebens junger Menschen in der Heimerziehung richtet.

Forschung als partizipativer Prozess wider die Verobjektivierung junger Menschen

Mit dem Verweis auf die Notwendigkeit einer politischen wie pädagogischen Ermöglichung des Kindeswohls durch eine demokratische Strukturierung von Jugendhilfeeinrichtungen plädieren wir für eine partizipative Forschung, auf deren Fundament evaluative Maßstäbe zu Kindeswohl unter Beachtung des Subjektstaus der Betroffenen entwickelt werden können und die eine Verobjektivierung der Menschen vermeiden, deren Wohl hergestellt werden soll. Diesem Anspruch versprechen insbesondere Forschungsansätze gerecht zu werden, die „Sozialforschung als Bildungsprozess“ (Richter et al. 2003) anlegen und sich dabei weniger als eine Forschung über Pädagogik, sondern als pädagogische Forschung verstehen. In diesem Zusammenhang haben beispielsweise Helmut Richter und andere „diskursive Interviews“ als Erhebungsmethode vorgeschlagen, die dazu dienen soll, sich miteinander über die „Wirklichkeit des pädagogischen Prozesses“ zu verständigen

entscheidet, wie er gemeinsam leben möchte und welche Regeln er sich dafür auferlegt, sondern auch welche Gremien, Verfahren und Interaktionsformen die Betroffenen am geeignetsten halten, um die gemeinsamen alltäglichen Angelegenheiten zu regeln und Konflikte zu bearbeiten und wie diese hergestellt werden können. Für Ansätze in der Offenen Jugendarbeit siehe Sturzenhecker/Schwerthelm (2016).

und dadurch „ein Nachdenken über die gegebenen Verhältnisse und das eigene Verhalten anzuregen“ (Richter et al. 2003: 8). Diese Vorgehensweise verspricht nicht nur Deutungen und Sinngebungen der Beforschten zu erfassen, sondern selbst „Lernprozesse rational zu motivieren“ (ebd.). Der Anspruch besteht darin, demokratische Partizipation und d.h. eine Voraussetzung von positivem Kindeswohl, „nicht nur als Forschungsgegenstand zu behandeln, sondern in den Forschungsprozess selbst so zu integrieren, dass die Forschungspraxis vom Anspruch her als prinzipiell demokratisch gelten könnte“ (Richter et al 2018: 63). Vor diesem Hintergrund könnten evaluative Maßstäbe positiven Kindeswohls zwar auf wissenschaftlicher Ebene entwickelt, aber in der Praxis der Heimerziehung mit den Betroffenen konkret weiterentwickelt werden. Dies stellt ein Fundament dafür dar, dass die evaluativen Maßstäbe einen subjektiven Bezug der Betroffenen erhalten und ihre Lebensweltlichkeit berücksichtigen und diesen zugleich die Möglichkeit geben, sich mit anderen darüber zu verständigen, was sie jeweils und gemeinsam unter einem guten Leben verstehen und wie dies kollektiv zu ermöglichen sei.

Trotz des Bestehens auf der Notwendigkeit eines ergebnisoffenen Prozesses zur Bestimmung und Herstellung des Kindeswohls und dessen evaluativer Beforschung in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, klingt hier an, dass es gute Gründe dafür gibt, neben der Beurteilung gerechter, demokratischer Prozesse durch die Betroffenen selbst, einen vergleichbaren Maßstab von Ergebnisgerechtigkeit für die Heimerziehung zu konzipieren. Die Antwort auf die Frage einer legitimierbaren Heimerziehung kann sich nicht im Partikularismus einzelner Institutionen erschöpfen.

Der sich überlappende Konsens über das gute Leben als ethischer Maßstab der Heimerziehung

Es sprechen unterschiedliche Argumente dafür, das Wohlergehen junger Menschen als evaluativen Maßstab für eine ethisch legitimierbare Wirksamkeit der Jugendhilfe anzulegen, ohne dies gegen einen Bedarf einer Demokratisierung der Heimerziehung auszuspielen.

Dieses Anliegen schließt an eine Ethik des guten Lebens an, die in der politischen Philosophie den sog. objektiven Listentheorien zugeordnet wird. Neuere Varianten solcher objektiven Listentheorien beinhalten in der Regel eine schwache Theorie des Guten mit einer vagen Konzeption des guten Lebens. Zu dieser Tradition gehört u.a. der Capabilities Approach, wie er von der amerikanischen Philosophin Martha Nussbaum (weiter-)entwickelt wurde. Die dort zu Grunde gelegte Konzeption des guten Lebens ist insofern schwach, als die Elemente der vorgeschlagenen Liste des guten Lebens zwar dem Anspruch nach zentrale Dimen-

sionen menschlicher Würde sicherstellen und ein Mindestmaß dessen abbilden sollen, was öffentliche Institutionen den Menschen schulden, aber dabei bewusst so vage formuliert bleiben, dass sie nicht in individuelle Lebensführungsmodelle interferieren und damit im Widerspruch zu pluralen Lebensentwürfen und heterogenen Formen der Vergemeinschaftung stehen (vgl. dazu Clark, Steckmann, i.E.).

Zugleich entkoppelt diese schwache Konzeption des Guten die Formulierung des guten Lebens von rein subjektiven, individuellen Prämissen und Präferenzen. Der im Wesentlichen entfremdungstheoretische Gedanke besteht darin, dass miserable Lebensbedingungen die Präferenzformierungen der Subjekte beeinträchtigen können. Unter Bedingungen des Aufwachsens, die deformierte Präferenzen hervorgebracht haben, ist ein rein subjektiver Maßstab für Wohlbefinden ungeeignet, um zu beurteilen, ob es sich bei bestimmten Praktiken der Heimerziehung um eine legitimierbare Herstellung von Bedingungen eines guten Aufwachsens handelt. Partizipation an demokratischen Prozessen und ein aktives Vertreten der eigenen Interessen setzt mindestens voraus, dass Menschen sich selbst als Subjekte mit Rechten wahrnehmen können (vgl. Nussbaum, 2000). Eine artikulierbare Unzufriedenheit ist zwar eine Voraussetzung, um gegen Missstände in der Heimerziehung aufzubegehren, in Glücksstudien zeigt sich jedoch, dass insbesondere Kinder und junge Menschen dazu neigen, auch unter mindestens schwierigen Lebensbedingungen ein hohes Ausmaß an subjektiver Zufriedenheit zu äußern (Pichler 2006). Diese Zufriedenheit macht ungerechte und entwürdigende Bedingungen nicht gerechter und weniger entwürdigend.

Zufriedenheitsäußerungen als Maßstab für die Qualität der Heimerziehung heranzuziehen – und sei es auch unter bestmöglichen demokratischen Bedingungen – würde präferenzformierende Sozialisations- und Anpassungseffekte ignorieren, die subjektive Zufriedenheit auch unter miserablen Lebensbedingungen erzeugen. Eine derartige Ignoranz hätte letztlich zur Folge, dass diejenigen die am stärksten von den Entscheidungen anderer abhängig sind – in diesem Fall die jungen Menschen – zugleich die Verantwortung dafür zugeschrieben bekommen, sich ihren Teil zu nehmen.

Die Beurteilung gerechter Prozesse in der Heimerziehung auf dem Fundament des Ausmaßes an Selbst- und Mitbestimmungsrechten geht deutlich über eine reine Zufriedenheitsbefragung hinaus. Allerdings kann mit einer rein prozeduralistischen Perspektive nicht hinreichend geklärt werden, ob die Institutionen in der Lage sind, den je Einzelnen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Sofern es das gute Leben für die je Einzelnen ist, das es in kooperativen Prozessen von Vergemeinschaftlichung herzustellen gilt, bleiben pädagogische und (fach-)politische Prozesse auch zweckgebundene Praktiken: Sie weisen nicht nur einen immanenten, sondern auch einen

instrumentellen Wert auf, der sich aus dem Ergebnis ableitet, zu dem diese Prozesse mit Blick auf das Wohlergehen der Betroffenen kommen. Dieser Kernidee der Ethik des guten Lebens folgend, gilt es einen evaluativen Maßstab für die Heimerziehung zu entwickeln, der die Institutionen des Aufwachsens als mögliche Quelle positiver Freiheiten evaluiert und damit in den Blick nimmt, welche Bedingungen des Aufwachsens für die je Einzelnen geschaffen werden. Sich auf den Schutz junger Menschen vor Gefährdung zurückzuziehen, bietet nicht die Möglichkeit zu erfassen, inwiefern die Heimerziehung Freiheitsspielräume junger Menschen eröffnen kann, und leistet damit mindestens implizit auch repressiven Prozessen Vorschub, die junge Menschen in ihrem Status als handlungsfähige Subjekte missachten.

Eine verbreitete Kritik besteht nun darin, dass objektive Listentheorien genau das Kritisierte tun: In expertokratischer Weise Dimensionen des guten Lebens zu definieren, die dem Anspruch nach universell und damit unabhängig von subjektiven Perspektiven der je Einzelnen sind. Dimensionen des Wohlergehens zu entwickeln, die eine evaluative Perspektive für ein Mindestmaß eines guten Lebens bereithalten, ohne die Heimerziehung nicht legitimierbar erscheint, bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, junge Menschen in der Heimerziehung als entfremdete, präferenzdeformierte Subjekte zu deklassifizieren. Dies wäre ein ebenso unzulässig paternalistisches und vordemokratisches Vorgehen, wie jenes, das mit der Kategorie von Kindeswohl als bloße Schutzkategorie einhergeht und/oder mit nicht-partizipativ erstellten Wirksamkeits- und Effizienzindikatoren verbunden ist. Die Ethik des guten Lebens offeriert stattdessen eine forschungsethische Prämisse, unter der es anzustreben ist, den sich überlappenden Konsens junger Menschen darüber, was das gute Leben in der Heimerziehung auszeichnet, empirisch zu erfassen. Dies erlaubt es zu erforschen, welche pädagogischen Prozesse und Bedingungen (bestmöglich) geeignet sind, ein solches gutes Leben herzustellen. Ein in dieser Weise empirisch hergestellter Konsens über Dimensionen des guten Aufwachsens, die prinzipiell für alle jungen Menschen zustimmungsfähig sind, ermöglicht es jungen Menschen dann, auf dieser Basis Unzufriedenheit zu artikulieren und eine eigenständige Vorstellung des guten Lebens einzufordern. Hinter diesen Anspruch sollte die Kinder- und Jugendhilfe nicht zurückfallen.

Fazit

Das Konzept des Kindeswohls dient vielfach als Quelle der Legitimation, ohne dabei die Prozesse, mit denen eine Gefährdung des Kindeswohls abgewehrt werden soll, auf ihre demokratische Angemessenheit hin zu befragen oder zu prüfen, zu welchem Ergebnis die gefährdungsabwehrenden Institutionen mit Blick auf das

gegenwärtige Wohlergehen junger Menschen kommen. Anders formuliert wird mit dem Begriff des Kindeswohl innerhalb der Gefährdungslogik nicht erfasst, ob die Kinder- und Jugendhilfe eine Quelle von Freiheiten für junge Menschen ist. Eine darauf aufbauende Kinder- und Jugendhilfe verbleibt in einer vordemokratischen Schutzrationalität. Eine Forschung, die über die Messung einer Reduktion defizitärer Eigenschaften junger Menschen die Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erfassen trachtet, steht dem Kindeswohldiskurs als zweites vordemokratisches Standbein zur Seite. Demgegenüber plädiert dieser Beitrag für eine forschungsethische Perspektive, die an einer Ethik des guten Lebens ausgerichtet ist und junge Menschen weder auf ihr Potential für ein funktionales, produktives Erwachsenen-sein reduziert noch als schutzbedürftige Mängelwesen verobjektiviert. Dieser Perspektive geht es nicht um die Optimierung eines normierenden, sozialtechnokratisch auf die Hervorbringung bestimmter, vorab definierter Lebensführungen gerichteten Kontrollsystems, sondern um die Analyse der Bedingungen und Praktiken, die jungen Menschen in der Heimerziehung ein würdevolles und selbstbestimmtes – und d.h. zugleich demokratisch verfasstes – gutes Leben ermöglichen.

Literatur

- Albus:/Micheel, H.-G./Polutta, A. 2010: Wirkungen im Modellprogramm. In: Albus: et al. (Hrsg.): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Münster
- Arendt, H. 1950/1993: Was ist Politik. München
- Berlin, I. 1965: Zwei Freiheitsbegriffe. In: ders.: Freiheit. Vier Versuche. Frankfurt a.M.
- Clark, Z. 2018: No Excuses – Über das Verhältnis von Strafen und verzeihenden Care-Beziehungen in der Heimerziehung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 1: 55-68
- Clark, Z./Schwerthelm, M. 2017: Manualisiertes Strafen oder demokratisches Verzeihen? Von den Möglichkeiten und Bedingungen des Verzeihens in der stationären Heimerziehung. In: Sozial Extra, 5, 15-18
- Clark, Z./Steckmann, U. (i.E.): Kindheit und das gute Leben. In: Drerup, J./Schweiger, Go. (Hrsg.): Handbuch Philosophie der Kindheit. Stuttgart
- Deutscher Bundestag 2017: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern. Drucksache 18/11278. Berlin
- Gabriel, T./Keller:/Studer, T. 2007: Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 3. Wirkungen erzieherischer Hilfen – Metaanalyse ausgewählter Studien. Münster
- Knauer, R./Sturzenhecker, B./Hansen, R. 2011: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Gesellschaftliches Engagement von Kindern fördern. Gütersloh
- Maywald, J. 2017: Das Recht gehört zu werden. Beteiligung als Grundrecht jedes Kindes. In: Knauer, R./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/München

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2014: Demokratie in der Heimerziehung. Kiel
- Macsenaere, M. 2017: Was wirkt in den Hilfen zur Erziehung? In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 11, 155-162
- Nussbaum, M 2000: Women and human development – The Capabilities Approach. Cambridge
- Pichler, F. 2006: Subjective quality of life of young Europeans. Feeling happy but who knows why? In: Social Indicators Research, 75, 419-444
- Pluto, L. 2018: Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden
- Rebentisch, J. 2015: Der schwache Bürger, die unreine Souveränität und das Phantom Öffentlichkeit. In: Mittelweg 36, 1-2, 74-91
- Richter, E./Richter, H./Sturzenhecker, B./Lehmann, T./Schwerthelm, M. 2016: Bildung zur Demokratie – Operationalisierung des Demokratiebegriffs für pädagogische Institutionen. In: Knauer, R./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/München
- Richter, E./Lehmann, T./Sturzenhecker, B. 2018: So machen Kitas Demokratiebildung. Weinheim/München
- Richter, H./Coelen, Th./Mohr, E./Peters, L. 2003: Handlungspausenforschung – Sozialforschung als Bildungsprozess. Aus der Not der Reflexivität eine Tugend machen. In: Otto, H.-U./Oelerich, G./Micheel, H.-G. (Hrsg.): Empirische Forschung und Soziale Arbeit. München/Basel
- Richter, H. 1998: Sozialpädagogik – Pädagogik des Sozialen. Frankfurt a.M.
- Schnurr: 2018: Partizipation. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München: Reinhardt, 1126-1138
- Schmidt, M. et al. 2002: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart
- Sturzenhecker, B./Schwerthelm, M. 2016: Demokratie ist machbar – gerade in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Knauer, R./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/München
- Winkler, M. 2017: Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe – Qualität aus der Sicht des Kindes. Oder: Warum reden wir nicht lieber über Pädagogik? In: Jugendhilfe 55, 209-220
- Wright, E.O.: Reale Utopien. Berlin

Zoë Clark, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Arbeitsbereich Sozialpädagogik,
Binderstraße 34, 20146 Hamburg
E-Mail: zoe.clark@uni-hamburg.de

Moritz Schwerthelm, Fakultät für Erziehungswissenschaft,
Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Binderstraße 34, 20146 Hamburg
E-Mail: Moritz.Schwerthelm@Uni-Hamburg.de

Laura-Aliki Vesper, Fakultät für Erziehungswissenschaft,
Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Binderstraße 34, 20146 Hamburg



Lothar Krappmann, Christian Petry (Hg.)

Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben

Kinderrechte, Demokratie und Schule: Ein Manifest

Aus der Perspektive der Kinderrechte wird deutlich, dass vieles in der Schule im Argen liegt. Mit dem Blick auf die Praxis vieler für ihre Arbeit gewürdigter Schulen wird vor Augen geführt, wie Schulen aussehen können, die den Kinderrechten gerecht werden: demokratisch, partizipativ, ermutigend, fördernd, inklusiv, im Umfeld gut verankert, offen und zukunftsfit.

„Wer Kinder zu Mitgliedern der Gesellschaft erziehen will, muss sie als solche behandeln, das ist das Kernanliegen der Autoren.“

Philipp Nowotny, Süddeutsche Zeitung



ISBN 978-3-95414-054-1, 304 S., € 29,90
E-Book: ISBN 978-3-95414-055-8 (PDF), € 23,99

Die Herausgeber

Lothar Krappmann

Dr. phil., war bis 2001 am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin und als Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin tätig und bis 2011 Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes.

Christian Petry

arbeitet als Lehrer und Sozialwissenschaftler im Internat Birklehof und an der Gesamtschule Weinheim. Bis 1978 Leiter des Regionalen Pädagogischen Zentrums Aurich und bis 2009 Geschäftsführer der Freudenberg Stiftung. Seither leitet er die Forschungsgruppe Modellprojekte e. V.

debus
PÄDAGOGIK

bestellservice@debus-paedagogik.de
www.debus-paedagogik.de